

Kennzahlenübersicht

► **Zusammengefasster Lagebericht**

Grundlagen des Konzerns

Wirtschaftsbericht

Risiko- und Chancenbericht

Prognosebericht

► **Sonstige Angaben**

Konzernabschluss

Anhang zum Konzernabschluss

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Bericht des Aufsichtsrats

Vergütungsbericht

Nachhaltigkeitsbericht

Sonstige Informationen

Erklärung zur Unternehmensführung (ungeprüft)

In diesem Abschnitt informieren die Instone Real Estate Group SE gemäß den §§ 289f und 315d Handelsgesetzbuch (HGB) über die Prinzipien der Unternehmensführung sowie der Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 161 Aktiengesetz (AktG) und nach Maßgabe des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) über die Corporate Governance der Gesellschaft. Die Erklärung zur Unternehmensführung beinhaltet neben der Entsprechenserklärung zum DCGK insbesondere auch Angaben zur Unternehmensführung und zum Compliance-Management-System ebenso wie zur Zusammensetzung und Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie der Aufsichtsratsausschüsse. Ferner informiert die Instone Real Estate Group SE darin über die Umsetzung der Geschlechterquote sowie des Diversitätskonzepts innerhalb der Instone Group. [GRI 2-14](#)

UMSETZUNG DES DCGK

Corporate Governance steht für eine verantwortungsbewusste und auf langfristige Wertschöpfung ausgerichtete Führung und Kontrolle von Unternehmen. Die Unternehmensführung und die Unternehmenskultur der Instone Real Estate Group SE entsprechen den gesetzlichen Vorschriften und – bis auf wenige begründete Ausnahmen – den zusätzlichen Empfehlungen des DCGK. Vorstand und Aufsichtsrat fühlen sich guter Corporate Governance verpflichtet und sämtliche Unternehmensbereiche orientieren sich an diesem Ziel zum Wohle aller internen und externen Stakeholder. Im Mittelpunkt stehen für die Gesellschaft Werte wie Kompetenz, Transparenz und Integrität, klare Führungsstrukturen, effektives Risikomanagement und die strikte Einhaltung gesetzlicher und unternehmensinterner Vorgaben (Compliance). Verantwortung für Umwelt und Gemeinschaft sind hierbei leitende Gesichtspunkte, weshalb die Instone Real Estate Group SE Nachhaltigkeitsprinzipien in Entscheidungen, Prozesse und Projekte integriert.

Vorstand und Aufsichtsrat haben sich sorgfältig mit der Erfüllung der Vorgaben des DCGK befasst. Sie haben dabei den DCGK in der Fassung vom 28. April 2022 berücksichtigt und im Dezember 2025 gemäß § 161 AktG ihre turnusmäßige gemeinsame Entsprechenserklärung im Hinblick auf die Empfehlungen des DCGK abgegeben sowie zu den wenigen Abweichungen Stellung genommen.

Die Erklärung sowie sämtliche weiteren Entsprechenserklärungen seit dem Börsengang sind auf der Website der Gesellschaft unter [Instone Group Entsprechenserklärung](#) veröffentlicht.

ENTSPRECHENSERKLÄRUNG

Vorstand und Aufsichtsrat der Instone Real Estate Group SE (die „Gesellschaft“) sind gemäß § 161 Absatz 1 AktG verpflichtet, jährlich eine Entsprechenserklärung abzugeben, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht. Vorstand und Aufsichtsrat haben zuletzt im Dezember 2025 eine Entsprechenserklärung abgegeben.

Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft erklären, für den Zeitraum seit Abgabe der Entsprechenserklärung im Dezember 2024 den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der zuletzt im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 27. Juni 2022 veröffentlichten Fassung vom 28. April 2022 („DCGK 2022“) mit den folgenden Ausnahmen entsprochen zu haben beziehungsweise auch künftig zu entsprechen:

- Gemäß der Empfehlung B.3 soll die Erstbestellung von Vorstandsmitgliedern für längstens drei Jahre erfolgen. Im Geschäftsjahr 2023 hat der Aufsichtsrat die durch das Ausscheiden von Dr. Foruhar Madjlessi vakant gewordene Position des CFO mit David Dreyfus für eine Bestellperiode von vier Jahren und drei Monaten besetzt. Der Aufsichtsrat ist hiermit von der Empfehlung B.3 im Interesse des Unternehmens abgewichen, weil David Dreyfus als klarer Favorit und erste Wahl des Aufsichtsrats aus dem durchgeführten strukturierten Recruiting-Prozess hervorgegangen ist und er unter anderem auf der Grundlage der vereinbarten Bestelldauer für die zu besetzende Position gewonnen werden konnte. Zudem reflektiert die vereinbarte Bestelldauer eine vom Aufsichtsrat verfolgte angemessen langfristige und nachhaltige Besetzung, durch die zugleich auch ein Auslaufen der aktuell bestehenden Vorstandsmandate in einem engen zeitlichen Zusammenhang vermieden wird. Die Abweichung von der Empfehlung B.3 wirkt auch im Erklärungszeitraum fort.

Kennzahlenübersicht

▸ **Zusammengefasster Lagebericht**

Grundlagen des Konzerns

Wirtschaftsbericht

Risiko- und Chancenbericht

Prognosebericht

▸ **Sonstige Angaben**

Konzernabschluss

Anhang zum Konzernabschluss

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Bericht des Aufsichtsrats

Vergütungsbericht

Nachhaltigkeitsbericht

Sonstige Informationen

- Gemäß der Empfehlung G.7 des DCGK 2022 soll der Aufsichtsrat für das bevorstehende Geschäftsjahr für jedes Vorstandsmitglied für alle variablen Vergütungsbestandteile die Leistungskriterien festlegen, die sich - neben operativen - vor allem an strategischen Zielsetzungen orientieren sollen. Die Unternehmensplanung und die Prognose, aus der die maßgeblichen Leistungskriterien für den Vorstand durch den Aufsichtsrat abgeleitet werden, werden aufgrund der höheren Planungsgenauigkeit zu Beginn des Geschäftsjahres verabschiedet. Darauf aufbauend legt der Aufsichtsrat die Leistungskriterien für die variablen Vergütungsbestandteile ebenfalls zu Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres fest. Dies ist aus Sicht des Aufsichtsrats sachgerecht, um die verabschiedete Unternehmensplanung mit den Leistungskriterien für den Vorstand zu harmonisieren. Dieser Empfehlung soll daher auch künftig nicht entsprochen werden.
- Gemäß der Empfehlung G.10 Satz 2 des DCGK soll ein Vorstandsmitglied über langfristig variable Gewährungsbeträge erst nach vier Jahren verfügen. Das Vergütungssystem für den Vorstand und die Anstellungsverträge der Mitglieder des Vorstands sehen hiervon abweichend eine Gewährung der langfristigen variablen erfolgsabhängigen Vergütung nach Ablauf einer dreijährigen Performance-Periode vor. Dies entspricht sowohl den aktienrechtlichen Anforderungen an langfristige Bemessungsgrundlagen für die variable Vergütung als auch den Empfehlungen verschiedener institutioneller Stimmrechtsberater. Ein längerer Aufschub der Auszahlung der variablen langfristigen Vergütung hat aus Sicht des Aufsichtsrats gegenüber den bestehenden vertraglichen Regelungen dagegen keinen zusätzlichen Mehrwert für die Incentivierung des Vorstands. Dieser Empfehlung soll daher auch künftig nicht entsprochen werden.

Essen, im Dezember 2025

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat

UNTERNEHMENSFÜHRUNGSPRAKTIKEN

Die Unternehmensführung der Instone Real Estate Group SE wird maßgeblich von den Vorgaben des Aktiengesetzes bestimmt und orientiert sich zudem an den Vorgaben des DCGK. Zudem hat der Vorstand Grundwerte rechtmäßigen und ethischen Handelns in einem konzernweit geltenden Code of Conduct niedergelegt, der auch auf unserer Website unter [7 Instone Group Verhaltenskodex](#) verfügbar ist. Darin werden kraft Gesetzes oder auf Basis bereits vorhandener dienstlicher Anweisungen bestehende Pflichten und Verantwortungen bei der Instone Group konkretisiert und verschiedene Verhaltensgrundsätze abgeleitet. Der Code of Conduct bietet den Beschäftigten der Instone Group Orientierung und Hilfestellung in der alltäglichen Arbeit und enthält zugleich verbindliche Anforderungen an das Handeln aller Mitarbeitenden. Er vermittelt außerdem Werte, zu denen sich die Instone Group nachdrücklich bekennt. Daneben hat der Vorstand übergeordnete Leitbilder für das Denken und Handeln der Instone Group definiert, die ebenfalls auf unserer Website unter [7 Instone Group](#) einsehbar sind. Diese nehmen etwa die Positionierung der Instone Group zu Themen wie gesellschaftliche Verantwortung und sozialer Mehrwert, ökologische Nachhaltigkeit unserer Projekte und ökonomisches Wachstum sowie Außenkommunikation und Umgang mit für unser Unternehmen relevanten Stakeholdergruppen, darunter Kunden, Mitarbeitende, Vertragsparteien und sonstige Beteiligte, auf und bilden sie ab.

ARBEITSWEISE VON VORSTAND UND AUFSICHTSRAT

Als Europäische Aktiengesellschaft (SE) mit Sitz in Essen hat die Instone Real Estate Group SE gemäß ihrer Satzung ein duales Führungssystem, bestehend aus Vorstand und Aufsichtsrat. Diese arbeiten zum Wohle der Gesellschaft eng und vertrauensvoll zusammen. Der Vorstand führt das Unternehmen, während der Aufsichtsrat ihn dabei berät und überwacht.

Sowohl der Vorstand als auch der Aufsichtsrat verfügen jeweils über eine Geschäftsordnung, die unter anderem detaillierte Regelungen für die jeweilige Gremientätigkeit und die Binnenorganisation sowie für die Zusammenarbeit von Vorstand und Aufsichtsrat enthalten, die über die aktienrechtlichen Vorgaben hinausgehen. [GRI 2-9](#)

Kennzahlenübersicht

▸ **Zusammengefasster Lagebericht**

Grundlagen des Konzerns

Wirtschaftsbericht

Risiko- und Chancenbericht

Prognosebericht

▸ **Sonstige Angaben**

Konzernabschluss

Anhang zum Konzernabschluss

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Bericht des Aufsichtsrats

Vergütungsbericht

Nachhaltigkeitsbericht

Sonstige Informationen

Vorstand und Aufsichtsrat führen einen intensiven und ständigen Dialog, der die Basis einer effizienten und zielgerichteten Unternehmensleitung ist. Der Vorstand entwickelt die strategische Ausrichtung der Instone Real Estate Group SE, stimmt sie mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für ihre Umsetzung. [GRI 2-12, 2-13](#)

Beide Gremien halten zudem eine jährliche gemeinsame Strategietagung ab, bei der sich die jeweiligen Mitglieder außerhalb formaler Sitzungen offen über die strategische Ausrichtung des Unternehmens und die Initiativen des Vorstands austauschen. Der Vorstand erörtert mit dem Aufsichtsrat daneben in regelmäßigen Abständen den Stand der Strategieumsetzung. Der Aufsichtsratsvorsitzende und der Vorsitzende des Prüfungsausschusses haben zwischen den Sitzungen regelmäßig Kontakt mit dem Vorstand und beraten mit ihm Fragen der Strategie, Planung, Geschäftsentwicklung, Risikolage, des Risikomanagements, der Compliance, des internen Kontrollsystems sowie Aspekte der Nachhaltigkeit. Der Aufsichtsratsvorsitzende wird durch den Vorstand unverzüglich über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung der Gesellschaft und ihrer Konzernunternehmen von wesentlicher Bedeutung sind, informiert. Der Aufsichtsratsvorsitzende unterrichtet sodann den Aufsichtsrat und beruft erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung ein. Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat zudem regelmäßig und anlassbezogen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben, der Satzung sowie der Geschäftsordnung des Vorstands, die über die gesetzlichen Vorgaben hinaus umfassende Regelungen für die zu erstattenden Berichte und berichtspflichtigen Informationen enthält.

Die Satzung und die Geschäftsordnung des Vorstands sehen ferner Regelungen für bestimmte Zustimmungsvorbehalte zugunsten des Aufsichtsrats bei Maßnahmen und Rechtsgeschäften mit grundlegender Bedeutung vor. Für den Umgang mit Interessenkonflikten im Aufsichtsrat und im Vorstand enthalten die jeweiligen Geschäftsordnungen des Vorstands und Aufsichtsrats ebenfalls Regelungen, die, neben einer Pflicht zur unverzüglichen Offenlegung von Interessenkonflikten, bei wesentlichen Interessenkonflikten im Vorstand eine Zustimmung des Aufsichtsrats und bei festgestellten Interessenkonflikten im Aufsichtsrat ein Teilnahme- und/oder Stimmverbot für das befangene Mitglied vorsehen. Bei wesentlichen

und nicht lediglich vorübergehenden Interessenkonflikten hat das betreffende Aufsichtsratsmitglied sein Amt niederzulegen. Im Berichtsjahr haben Stefan Brendgen und Stefan Mohr mit Blick auf einen jeweils in Bezug auf unterschiedliche Sachverhalte nicht auszuschließenden Interessenkonflikt freiwillig und höchst vorsorglich nicht an den entsprechenden Beratungen beziehungsweise Beschlussfassungen des Aufsichtsrats teilgenommen. Im Übrigen wurden keine Interessenkonflikte im Vorstand und Aufsichtsrat festgestellt.

Geschäfte von Mitgliedern des Aufsichtsrats und des Vorstands sowie ihnen nahestehenden Personen mit der Gesellschaft oder deren verbundenen Unternehmen bedürfen zudem der Zustimmung des Prüfungsausschusses des Aufsichtsrats. Die Übernahme von Nebentätigkeiten – insbesondere die Wahrnehmung von Aufsichtsratsmandaten und Mandaten in vergleichbaren Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen – außerhalb des Unternehmens durch die Mitglieder des Vorstands erfordert die Zustimmung des Aufsichtsratsplenums.

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sind in eine D&O-Gruppenversicherung einbezogen. Diese sieht einen Selbstbehalt für die Mitglieder des Vorstands vor, der den rechtlichen Anforderungen des § 93 Absatz 2 Satz 3 AktG entspricht.

VORSTAND

ZUSAMMENSETZUNG

Der Vorstand besteht laut Satzung aus mindestens zwei Personen. Die Zahl der Mitglieder bestimmt der Aufsichtsrat. Der Vorstand setzte sich im Geschäftsjahr 2025 unverändert aus drei gleichberechtigten Mitgliedern zusammen, die jeweils die ihnen zugewiesenen Ressorts und Themenfelder verantworten.

Einzelheiten zu den Mitgliedern des Vorstands enthält der Anhang zum Konzernabschluss der Instone Real Estate Group SE gemäß § 285 Nummer 10 HGB, [Seite 130](#). Lebensläufe der Mitglieder des Vorstands sind zudem auf der Website der Instone Group unter [Lebensläufe des Vorstands](#) verfügbar.

Kennzahlenübersicht

► **Zusammengefasster Lagebericht**

Grundlagen des Konzerns

Wirtschaftsbericht

Risiko- und Chancenbericht

Prognosebericht

► **Sonstige Angaben**

Konzernabschluss

Anhang zum Konzernabschluss

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Bericht des Aufsichtsrats

Vergütungsbericht

Nachhaltigkeitsbericht

Sonstige Informationen

AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN

Der Vorstand leitet die Gesellschaft in eigener Verantwortung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand. Er ist dabei dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Der Vorstand entwickelt die strategische Ausrichtung des Unternehmens, stimmt sie mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für ihre Umsetzung. Er trägt außerdem die Verantwortung für ein angemessenes und wirksames internes Kontrollsystem und Risikomanagement und -controlling sowie die regelmäßige, zeitnahe und umfassende Berichterstattung an den Aufsichtsrat.

Nach der allgemeinen Vertretungsregelung der Satzung wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

GESCHÄFTSVERTEILUNG UND GESCHÄFTSORDNUNG

Der Vorstand nimmt die Leitungsaufgabe als Kollegialorgan wahr. Ungeachtet der Gesamtverantwortung für die Geschäftsführung führen die einzelnen Vorstandsmitglieder die ihnen zugewiesenen Geschäftsbereiche und Ressorts nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, der Geschäftsordnung des Vorstands sowie im Rahmen der Vorstandsbeschlüsse in eigener Verantwortung. Der Vorstand hat keine Ausschüsse gebildet. Die Arbeit des Vorstands einschließlich der Geschäftsverteilung ist in der Geschäftsordnung des Vorstands geregelt, die der Aufsichtsrat erlassen und zuletzt zu Beginn des Geschäftsjahres 2026 angepasst hat.

Die festgelegte Geschäftsverteilung des Vorstands ist auf der folgenden Seite abgebildet. Die Geschäftsordnung des Vorstands regelt zudem, in welchen Fällen eine Beschlussfassung durch den Gesamtvorstand erforderlich ist. Vorstandssitzungen werden nach Möglichkeit zweiwöchentlich, mindestens jedoch einmal im Monat in Präsenz oder virtueller Form unter der Leitung des Vorstandsvorsitzenden abgehalten. Die Geschäftsordnung des Vorstands ermöglicht zudem die Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

ZUSTIMMUNGSVORBEHALTE UND INFORMATIONSORDNUNG

Der Aufsichtsrat hat – neben bestimmten in der Satzung enthaltenen Zustimmungsvorbehalten – in der Geschäftsordnung des Vorstands bestimmte weitere Geschäfte und Maßnahmen von grundlegender Bedeutung festgelegt, die seiner vorherigen Zustimmung bedürfen. Hierzu zählen beispielsweise die Verabschiedung der Jahresplanung, größere Grundstückserwerbe, der Abschluss und die Änderung bestimmter Finanzierungsverträge sowie die Durchführung bestimmter gesellschaftsrechtlicher Maßnahmen. Auch Geschäfte zwischen der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften und Mitgliedern des Vorstands beziehungsweise diesen nahestehenden Personen bedürfen danach der Zustimmung des Prüfungsausschusses des Aufsichtsrats und müssen marktüblichen Konditionen entsprechen.

Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der in der Geschäftsordnung des Vorstands festgelegten Unterrichtsgrundsätze regelmäßig und anlassbezogen sowie zeitnah und umfassend, insbesondere über die Strategie und den Gang der Geschäfte samt deren voraussichtlicher Entwicklung sowie über sonstige grundlegende Fragen der Gesellschaft, darunter die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, die Risikolage sowie Risikomanagement und Risikocontrolling, Compliance, Nachhaltigkeitsaspekte sowie laufende Projekte und die Finanzierungslage der Gesellschaft. Der Vorstandsvorsitzende und der Aufsichtsratsvorsitzende stehen darüber hinaus in einem regelmäßigen Austausch.

Kennzahlenübersicht

► Zusammengefasster Lagebericht

Grundlagen des Konzerns

Wirtschaftsbericht

Risiko- und Chancenbericht

Prognosebericht

► Sonstige Angaben

Konzernabschluss

Anhang zum Konzernabschluss

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Bericht des Aufsichtsrats

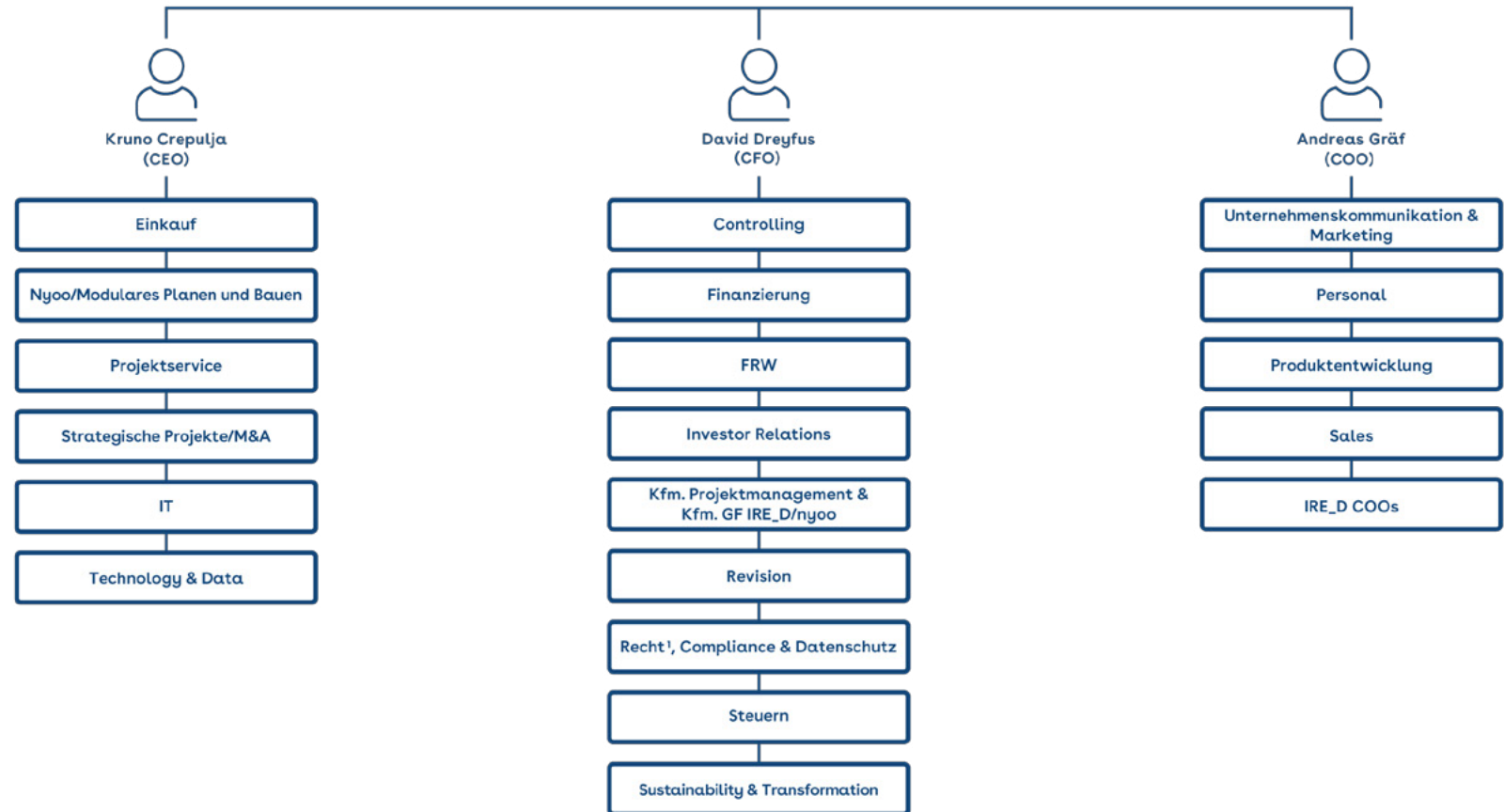
Vergütungsbericht

Nachhaltigkeitsbericht

Sonstige Informationen

Geschäftsverteilungsplan des Vorstands der Instone Real Estate Group SE

ABBILDUNG 012



¹ Inklusive Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht sowie AR-Betreuung.

Kennzahlenübersicht

▸ Zusammengefasster Lagebericht

Grundlagen des Konzerns

Wirtschaftsbericht

Risiko- und Chancenbericht

Prognosebericht

▸ Sonstige Angaben

Konzernabschluss

Anhang zum Konzernabschluss

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Bericht des Aufsichtsrats

Vergütungsbericht

Nachhaltigkeitsbericht

Sonstige Informationen

AUFSICHTSRAT

ZUSAMMENSETZUNG

Dem Aufsichtsrat gehören satzungsgemäß fünf Mitglieder an. Die Instone Real Estate Group SE unterliegt nicht den gesetzlichen Regelungen zur Arbeitnehmermitbestimmung. Alle Mitglieder werden als Vertreter der Anteilseigner durch die Hauptversammlung gewählt.

Sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats sind unabhängig gemäß den Empfehlungen des DCGK. Einzelheiten zu den Mitgliedern des Aufsichtsrats enthält der Anhang zum Konzernabschluss der Instone Real Estate Group SE gemäß § 285 Nummer 10 HGB, ≡ Seite 131. Lebensläufe der Aufsichtsratsmitglieder sind zudem auf der Website der Instone Group unter [Lebensläufe des Aufsichtsrats](#) verfügbar.

AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN

Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand. Er arbeitet mit dem Vorstand zum Wohle der Gesellschaft eng zusammen und ist in alle Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung eingebunden.

Seine Aufgaben und Rechte werden durch die gesetzlichen Bestimmungen, die Satzung, die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat vom 14. Oktober 2021 sowie die Geschäftsordnung für den Vorstand bestimmt. Er bestellt die Mitglieder des Vorstands und beruft diese ab, vertritt die Gesellschaft ihnen gegenüber und sorgt gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung.

Die Arbeit des Aufsichtsrats findet sowohl im Plenum als auch in Ausschüssen statt. Die Arbeit der Ausschüsse soll die Effizienz der Aufsichtsratsarbeit zusätzlich steigern. Die Ausschussvorsitzenden berichten dem Aufsichtsrat regelmäßig über die Arbeit ihres jeweiligen Ausschusses, zu der insbesondere die Vorbereitung der Beschlussfassungen des Plenums zu bestimmten Themen im Rahmen der jeweiligen Ausschusszuständigkeit gehört. Gemäß der Satzung muss der Aufsichtsrat mindestens zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten. Im Übrigen hält er Sitzungen ab, sooft und sobald das Interesse der Gesellschaft dies erfordert. Die Anzahl und wesentlichen Inhalte der Sitzungen und Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2025 werden näher im Bericht des Aufsichtsrats ab ≡ Seite 152 f. erläutert.

EVALUATION DER GREMIENARBEIT UND FORTBILDUNGEN DER MITGLIEDER DES AUFSICHTSRATS

Der Aufsichtsrat beurteilt in regelmäßigen Abständen die Effizienz seiner Tätigkeit, zuletzt im abgelaufenen Geschäftsjahr 2025, wobei dem ein strukturierter Reviewprozess zugrunde liegt, in dessen Rahmen er die eigene Gremienarbeit kritisch evaluiert und bewertet.

Die Gesellschaft unterstützt die Mitglieder des Aufsichtsrats bei individuellen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen.

KOMPETENZPROFIL UND QUALIFIKATION

Den aktienrechtlichen Anforderungen an die Besetzung des Aufsichtsrats sowie den einzelnen Empfehlungen in C.1 DCGK, die die Benennung konkreter Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats unter bestimmten Kriterien, die Berücksichtigung dieser Ziele bei den Vorschlägen des Aufsichtsrats sowie die Veröffentlichung dieser Zielsetzungen und deren Umsetzungsstand in der Erklärung zur Unternehmensführung betreffen, hat die Gesellschaft entsprochen.

Der Aufsichtsrat hat hierzu Ziele für seine Zusammensetzung und ein Kompetenzprofil verabschiedet, um eine qualifizierte Kontrolle und Beratung des Vorstands durch den Aufsichtsrat sicherzustellen. Zuletzt hat er diese Ziele und das Kompetenzprofil im Dezember 2025 überprüft und bestätigt. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen insgesamt über die nachfolgenden Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Erfahrung verfügen, die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben eines Aufsichtsrats in einem kapitalmarktorientierten Immobilienunternehmen erforderlich sind:

- Erfahrung im Führen oder Überwachen von mittelgroßen oder großen Unternehmen oder komplexen Organisationen
- Mitglieder müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Immobiliensektor und dem Projektentwicklungsgeschäft vertraut sein.
- Vertiefte Kenntnis im Gesamtgremium zu Finanzen, Bilanzierung, Rechnungswesen, Recht und Compliance

Kennzahlenübersicht

► **Zusammengefasster Lagebericht**

Grundlagen des Konzerns

Wirtschaftsbericht

Risiko- und Chancenbericht

Prognosebericht

► **Sonstige Angaben**

Konzernabschluss

Anhang zum Konzernabschluss

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Bericht des Aufsichtsrats

Vergütungsbericht

Nachhaltigkeitsbericht

Sonstige Informationen

- Mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats muss über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrats muss über Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung verfügen (§ 100 Absatz 5 AktG), wobei zur Rechnungslegung und Abschlussprüfung auch die Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung zählt.

- Erfahrung mit Kapitalmarktinstrumenten und Bankfinanzierung
- Expertise zu Nachhaltigkeitsfragen in für das Unternehmen bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen im Immobiliensektor und dem Projektentwicklungsgeschäft

Qualifikationsmatrix für den Aufsichtsrat der Instone Real Estate Group SE

ABBILDUNG 013

		Stefan Brendgen	Dr. Jochen Scharpe	Dietmar P. Binkowska	Stefan Mohr	David S. Beardsell	Christiane Jansen (bis 11. Juni 2025)	Sabine Georgi (bis 11. Juni 2025)
	Mitglied des Aufsichtsrats seit	13. August 2018	13. August 2018	3. April 2019	14. Juni 2023	11. Juni 2025	20. September 2021	3. Juli 2023
	Bestellt bis	oHV2026	oHV2026	oHV2026	oHV2026	oHV 2026	oHV2026	oHV2026
Kenntnis, Fähigkeit oder fachliche Erfahrung	Führen oder Überwachen von mittelgroßen oder großen Unternehmen oder komplexen Organisationen	++	++	++	++	++	++	+
	Vertrautheit mit dem Immobiliensektor und dem Projektentwicklungsgeschäft	++	++	++	++	++	+	++
	Finanzen, Bilanzierung und Rechnungswesen	++	++	++	++	++	++	++
	Rechnungslegung ¹	++	++	+	++	++	+	+
	Abschlussprüfung ¹	+	++	+	+	+	+	+
	Recht und Compliance	+	+	+	+	+	++	+
	Kapitalmarktinstrumente und Bankfinanzierung	++	+	++	++	++	+	+
	Nachhaltigkeit	++	+	+	+	+	+	++
	Unabhängigkeit	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja

¹ Inklusive Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung.

+ Fachkenntnisse
++ Spezialwissen

Kennzahlenübersicht

► **Zusammengefasster Lagebericht**

Grundlagen des Konzerns

Wirtschaftsbericht

Risiko- und Chancenbericht

Prognosebericht

► **Sonstige Angaben**

Konzernabschluss

Anhang zum Konzernabschluss

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Bericht des Aufsichtsrats

Vergütungsbericht

Nachhaltigkeitsbericht

Sonstige Informationen

Der Stand der Umsetzung des Kompetenzprofils wird für die einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrats entsprechend den Empfehlungen des DCGK in der vorstehenden Qualifikationsmatrix dargestellt und anlassbezogen aktualisiert. Eine Überprüfung und Bestätigung der Qualifikationsmatrix erfolgte durch den Aufsichtsrat ebenfalls im Dezember 2025. [GRI 2-10](#)

Dem Aufsichtsrat soll zudem eine angemessene Anzahl an unabhängigen Mitgliedern angehören. Die Aufsichtsratsmitglieder sollen ferner über ausreichende Zeit für die Wahrnehmung ihres Mandats verfügen. Dies ist nach Einschätzung des Aufsichtsrats bei sämtlichen Mitgliedern der Fall.

Zur Wahl als Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft sollen nur Personen vorgeschlagen werden, die zum Zeitpunkt der Bestellung das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat beträgt zwölf Jahre. Auch diese Anforderungen wurden zum 31. Dezember 2025 unverändert erfüllt.

AUSSCHÜSSE DES AUFSICHTSRATS

Der Aufsichtsrat verfügte im Geschäftsjahr 2025 über drei Ausschüsse: den Nominierungsausschuss, den Prüfungsausschuss und den Vergütungsausschuss. Weitere Ausschüsse können nach Bedarf gebildet werden. Nachfolgend sind die Aufgaben und Zuständigkeiten und die personelle Zusammensetzung der Ausschüsse dargestellt.

PRÜFUNGSAUSSCHUSS

Der Prüfungsausschuss (Audit Committee) befasst sich insbesondere mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems und des internen Revisionssystems, der Abschlussprüfung, insbesondere der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, den vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten, der Honorarvereinbarung, der Beurteilung der Qualität der Abschlussprüfung sowie der Compliance.

Der Prüfungsausschuss bereitet die Beschlüsse des Aufsichtsrats über den Jahresabschluss und den Konzernabschluss vor; das heißt, ihm obliegen hierbei insbesondere die Vorprüfung der Unterlagen zum Jahresabschluss und zum Konzernabschluss sowie die Vorbereitung der Feststellung beziehungsweise Billigung dieser ebenso wie des Gewinnverwendungsvorschlags des Vorstands. Des Weiteren bereitet der Prüfungsausschuss die Vereinbarungen mit dem Abschlussprüfer – und hier insbesondere die Erteilung des Prüfungsauftrags, die Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und die Honorarvereinbarung sowie die Bestellung des Abschlussprüfers durch die Hauptversammlung – vor. Dies beinhaltet auch die Prüfung der erforderlichen Unabhängigkeit, wobei der Prüfungsausschuss geeignete Maßnahmen trifft, um die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers festzustellen und zu überwachen. Der Prüfungsausschuss beschließt anstelle des Aufsichtsratsplenums über Vereinbarungen mit dem Abschlussprüfer (insbesondere die Erteilung des Prüfungsauftrags, die Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und die Honorarvereinbarung). Der Prüfungsausschuss beschließt zudem anstelle des Aufsichtsratsplenums über Geschäfte mit nahestehenden Personen (Related Party Transactions). Der Prüfungsausschuss erörtert mit dem Vorstand die Grundsätze der Compliance, der Risikoerfassung, des Risikomanagements sowie der Angemessenheit und Funktionsfähigkeit des internen Kontrollsystems. [GRI 2-16](#)

Der Prüfungsausschuss ist außerdem für Nachhaltigkeitsthemen sowie die Nachhaltigkeitsberichterstattung zuständig und berät den Vorstand in nachhaltigkeitsbezogenen Fragen.

Mitglieder des Prüfungsausschusses waren im Geschäftsjahr 2025:

- Dr. Jochen Scharpe (Vorsitzender)
- Stefan Brendgen
- Stefan Mohr

Kennzahlenübersicht

► **Zusammengefasster Lagebericht**

Grundlagen des Konzerns

Wirtschaftsbericht

Risiko- und Chancenbericht

Prognosebericht

► **Sonstige Angaben**

Konzernabschluss

Anhang zum Konzernabschluss

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Bericht des Aufsichtsrats

Vergütungsbericht

Nachhaltigkeitsbericht

Sonstige Informationen

Aufgrund ihrer Ausbildung, beruflichen Erfahrung als CEOs oder als Geschäftsführer großer Immobilienunternehmen und langjährigen Mitgliedschaft in Aufsichtsgremien großer Unternehmen verfügen Dr. Jochen Scharpe und Stefan Brendgen jeweils über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung und sind mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut. Gleiches gilt für Stefan Mohr aufgrund seiner langjährigen Tätigkeit als Partner und Head of Corporate Investments bei der Private-Equity-Gesellschaft Activum SG Capital und seiner vorherigen beruflichen Tätigkeiten für führende deutsche Finanzinstitute. Dr. Jochen Scharpe verfügt zudem über Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung, sodass alle im Geschäftsjahr 2025 dem Ausschuss angehörenden Mitglieder als Financial Experts im Sinne des § 107 Absatz 4 Satz 3 i. V. m. § 100 Absatz 5 Aktiengesetz qualifiziert sind.

NOMINIERUNGS-AUSSCHUSS

Der Nominierungsausschuss schlägt dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidierende vor und befasst sich mit der Nachfolgeplanung im Aufsichtsrat.

Mitglieder des Nominierungsausschusses waren im Geschäftsjahr 2025:

- Stefan Brendgen (Vorsitzender)
- Christiane Jansen (bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung am 11. Juni 2025)
- Dietmar P. Binkowska (seit dem 11. Juni 2025)
- Stefan Mohr

VERGÜTUNGS-AUSSCHUSS

Der Vergütungsausschuss berät über die Dienstverträge der Vorstandsmitglieder und bereitet Beschlüsse des Aufsichtsrats zu vorstandsvergütungsrelevanten Themen vor.

Im Geschäftsjahr 2025 bestand der Vergütungsausschuss aus folgenden Mitgliedern:

- Dietmar P. Binkowska (Vorsitzender)
- Stefan Brendgen
- Dr. Jochen Scharpe

DIVERSITÄT

🔗 GRI 405, 405-1

Die Instone Real Estate Group SE legt großen Wert auf Diversität – sowohl mit Blick auf ihre Verwaltungsorgane als auch auf ihre Mitarbeitenden insgesamt – und begreift Vielfalt als eine Stärke des Unternehmens. Diversität ist daher für die Instone Real Estate Group SE ein wichtiger Baustein für einen nachhaltigen Unternehmenserfolg. Zur Untermauerung dieses Ansatzes hat die Gesellschaft die Charta der Vielfalt unterzeichnet und fördert Diversität im Sinne ihrer Kerndimensionen.

Der Aufsichtsrat hat vor diesem Hintergrund bereits im Geschäftsjahr 2018 erstmals festgelegt, dass bei der Zusammensetzung des Vorstands künftig auch auf Diversität geachtet werden soll. Daneben hat der Aufsichtsrat eine Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand sowie eine Regelaltersgrenze für Vorstandsmitglieder bei Vollendung des 65. Lebensjahres festgelegt. Auch bei der Auswahl der Kandidierenden für den Aufsichtsrat soll gemäß dem vom Aufsichtsrat beschlossenen Diversitätskonzept im Interesse eines ergänzenden Zusammenwirkens im Aufsichtsrat auf eine hinreichende Vielfalt im Hinblick auf unterschiedliche berufliche Hintergründe, Fachkenntnisse und Erfahrungen geachtet werden.

Kennzahlenübersicht

► **Zusammengefasster Lagebericht**

Grundlagen des Konzerns

Wirtschaftsbericht

Risiko- und Chancenbericht

Prognosebericht

► **Sonstige Angaben**

Konzernabschluss

Anhang zum Konzernabschluss

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Bericht des Aufsichtsrats

Vergütungsbericht

Nachhaltigkeitsbericht

Sonstige Informationen

Die Besetzung von Aufsichtsrat und Vorstand zum 31. Dezember 2025 entspricht nach der Selbsteinschätzung des Aufsichtsrats den beschriebenen Diversitätskonzepten. So verfügen die Mitglieder des Vorstands über unterschiedliche berufliche Qualifikationen und langjährige Erfahrung, unter anderem in international tätigen Konzernen, Investmentbanken und Beratungsunternehmen. Seit dem 1. September 2023 gehört dem Vorstand mit David Dreyfus als Nachfolger von Dr. Foruhar Madjlessi zudem erneut ein Mitglied mit langjähriger internationaler Erfahrung und besonderer Expertise in den Bereichen Kapitalmarkt und Unternehmensfinanzierung an. Ferner hat keines der Vorstandsmitglieder das 65. Lebensjahr vollendet. Dementsprechend achtet der Aufsichtsrat im Rahmen seiner Personalkompetenz – zuletzt im Rahmen der Verlängerung der Vorstandsmandate des Vorstandsvorsitzenden und des Group COO im Juli 2025 – auf Diversität.

Auch ist der Aufsichtsrat zum 31. Dezember 2025 mit Blick auf die beruflichen Hintergründe, Fachkenntnisse und Erfahrungen weiterhin vielfältig besetzt. Zudem konnte durch die Wahl von David S. Beardsell das Diversitätsprofil des Aufsichtsrats insbesondere im Hinblick auf Internationalität und das Know-how in den Bereichen strategisches Asset- und Portfoliomanagement weiter geschärft werden.

ZIELGRÖSSEN FÜR DEN FRAUENANTEIL

Das Aktiengesetz verpflichtet die Instone Real Estate Group SE, Zielgrößen für den Anteil von Frauen im Aufsichtsrat, im Vorstand und in den ersten beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands festzulegen.

ZIELGRÖSSE AUFSICHTSRAT

Der Aufsichtsrat hatte im Dezember 2020 eine Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat definiert und diese seinerzeit auf 20 % festgelegt. Der Frauenanteil im Aufsichtsrat betrug bis zur Vergrößerung des Gremiums im Geschäftsjahr 2023 20 %, sodass die Zielvorgabe kontinuierlich erfüllt wurde. Aufgrund des starken Engagements des Aufsichtsrats für die Erhöhung des Frauenanteils im Aufsichtsrat hat dieser im Geschäftsjahr 2023 eine Erweiterung des Aufsichtsrats um ein zusätzliches weibliches Mitglied initiiert und die Zielgröße für den Anteil weiblicher Mitglieder auf mindestens ein Drittel angehoben. Die Erweiterung wurde seinerzeit entsprechend dem Wahlvorschlag des Aufsichtsrats mit der Bestellung von Sabine Georgi umgesetzt, sodass die Zielgröße für den Aufsichtsrat von mindestens einem Drittel voll und ganz erfüllt wurde.

Die Hauptversammlung 2025 hat durch einen satzungsändernden Beschluss die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder wieder auf die Ausgangsgröße von fünf Mitgliedern reduziert. Diese Entscheidung erfolgte vor dem Hintergrund sich verändernder wirtschaftlicher Rahmenbedingungen und auch unter Berücksichtigung von Kosten- und Effizienzgründen. Vorstand und Aufsichtsrat sind davon überzeugt, dass den Anforderungen an die vom Aufsichtsrat abzudeckenden Kompetenzen fortan auch durch einen mit fünf Mitgliedern besetzten Aufsichtsrat angemessen Rechnung getragen wird.

Dementsprechend begrüßt der Aufsichtsrat, dass die Hauptversammlung der entsprechenden Beschlussempfehlung gefolgt und damit das Gremium zu seiner Ausgangsgröße zurückgekehrt ist. Zuvor hatten die beiden weiblichen Mitglieder ihr Amt als Mitglied des Aufsichtsrats jeweils mit Wirkung zum Ende der ordentlichen Hauptversammlung 2025 niedergelegt. Unter Berücksichtigung der Verkleinerung des Aufsichtsrats und des Ausscheidens von Sabine Georgi und Christiane Jansen sowie des Wahlvorschlags des Aufsichtsrats an die ordentliche Hauptversammlung 2025 erachtete der Aufsichtsrat eine Anpassung der auf andere Rahmenparameter der Aufsichtsratsbinnenorganisation zugeschnittenen Zielgröße des Frauenanteils von einem Drittel auf 0 % für kurzfristig sachgerecht. Der zur Wahl vorgeschlagene und von der Hauptversammlung gewählte männliche Kandidat David S. Beardsell ergänzt nach Auffassung des Aufsichtsrats das Kompetenzprofil des Aufsichtsrats optimal. Vor diesem Hintergrund und um nach dem Ausscheiden der beiden weiblichen Mitglieder unmittelbar nach der ordentlichen Hauptversammlung 2026 im Lichte der anstehenden turnusmäßigen Neuwahlen eine erneute Überprüfung und Festlegung der Zielgröße vornehmen zu können, hat der Aufsichtsrat im April 2025 die Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat temporär auf 0 % herabgesetzt.

ZIELGRÖSSE VORSTAND

Für den Vorstand der Instone Real Estate Group SE beträgt die vom Aufsichtsrat festgelegte Zielgröße für den Frauenanteil derzeit nach wie vor 0 %. Diese Zielgröße hat der Aufsichtsrat im Dezember 2025 nach erfolgter Überprüfung erneut bestätigt und für den Zeitraum bis zum Ende des Geschäftsjahres 2027 festgelegt. Hierbei hat er insbesondere dem Umstand Rechnung getragen, dass er die ursprünglich bis zum 31. Dezember 2025 laufenden Vorstandsmandate des Vorstandsvorsitzenden Kruno Crepulja und des COO Andreas Gräf bis zum 30. Juni 2029 beziehungsweise zum 31. Dezember 2027 im Interesse des Unternehmens hat vorzeitig verlängern können. Durch die Verlängerung der Vorstandsmandate hat der Aufsichtsrat entsprechend seiner bisherigen

Kennzahlenübersicht

► **Zusammengefasster Lagebericht**

Grundlagen des Konzerns

Wirtschaftsbericht

Risiko- und Chancenbericht

Prognosebericht

► **Sonstige Angaben**

Konzernabschluss

Anhang zum Konzernabschluss

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Bericht des Aufsichtsrats

Vergütungsbericht

Nachhaltigkeitsbericht

Sonstige Informationen

Praxis dem übergeordneten Prinzip Rechnung getragen, eine Position ganz vorwiegend nach Qualifizierung sowie Kompetenz und unabhängig vom Geschlecht zu besetzen. Da sich der Vorstand damit aktuell weiterhin ausschließlich aus männlichen Mitgliedern zusammensetzt, ist der Aufsichtsrat der Ansicht, dass eine Anhebung der Zielgröße mit Blick auf die tatsächlichen Gegebenheiten und Laufzeiten vor Ende 2027 weder sinnvoll noch zielführend ist.

Ungeachtet dessen ist der Aufsichtsrat unverändert der Überzeugung, dass Diversität ein maßgeblicher Baustein für ein erfolgreiches Vorstandsteam ist, das Geschlecht im Rahmen dessen eines von vielen Diversitätskriterien reflektiert und das aktuelle Vorstandsteam unter Berücksichtigung etwa unterschiedlicher beruflicher Qualifikationen und Erfahrungen sowie Internationalität und des kulturellen Hintergrunds seiner Mitglieder weiterhin vielfältig besetzt ist.

Vor diesem Hintergrund hat der Aufsichtsrat aber auch unter Berücksichtigung der aktuell kürzesten Bestelldauer eines Mitglieds des Vorstands bestimmt, dass die erneute Überprüfung und Festlegung der Zielgröße bereits Ende 2027 erfolgen soll. Die Gesellschaft hat die Zielgröße im Berichtszeitraum eingehalten.

ZIELGRÖSSE ERSTE FÜHRUNGSEBENE

Für den Frauenanteil auf der ersten Führungsebene unterhalb des Vorstands, die aus den Mitgliedern der Geschäftsführung der Instone Real Estate Development GmbH und der Nyoo Real Estate GmbH besteht, hat der Vorstand im Dezember 2020 entschieden, die Zielgröße auf 25 % anzuheben (ohne Berücksichtigung von Doppelmandaten), nachdem die Zielgröße zuvor 0 % betragen hatte. Der Frauenanteil auf der ersten Führungsebene betrug zum 31. Dezember 2025 weiterhin 17 %, sodass die Zielgröße im abgelaufenen Geschäftsjahr unverändert noch nicht erreicht wurde. Der Grund hierfür ist, dass seit 2024 in der Nyoo Real Estate GmbH zum Ausbau der nyoo-Kompetenzen auf Geschäftsführungsebene das Kompetenzfeld serielle Produktion und technisches Projektmanagement verankert wurde und hierfür die bestehende zweiköpfige Geschäftsführung aufgrund seiner Erfahrungen und Qualifikationen in diesem Bereich durch ein männliches Mitglied ergänzt wurde. Ungeachtet dessen misst der Vorstand dem Erreichen der Zielgröße auf dieser Führungsebene weiterhin eine hohe Bedeutung zu, weshalb er im Dezember 2025 zur Aufrechterhaltung des Ambitionslevels diese Zielgröße bestätigt hat. Dementsprechend arbeitet die Instone Group personalentwicklungsseitig laufend daran, auch bereits auf darunterliegenden Senioritätsstufen weitere Fortschritte zu erzielen, um die für die erste Führungsebene gesetzte Zielgröße perspektivisch zu erreichen.

ZIELGRÖSSE ZWEITE FÜHRUNGSEBENE

Für den Frauenanteil auf der zweiten Führungsebene unterhalb des Vorstands, die aus der Niederlassungsleitung, der kaufmännischen Leitung, Bereichsleitung und Abteilungsleitung besteht, hat der Vorstand im Dezember 2020 entschieden, die Zielgröße auf 30 % festzulegen. Der Frauenanteil auf der zweiten Führungsebene betrug zum 31. Dezember 2025 32 % (Vorjahr: 33 %), sodass diese Zielgröße im abgelaufenen Geschäftsjahr unverändert übererfüllt wurde. Dies bestätigt den Vorstand in seiner Auffassung, dass die konsequente Förderung weiblicher Führungskräfte zu der gewünschten geschlechterspezifischen Diversität auf allen Führungsebenen führt. Um sich mit Blick auf das bereits erreichte Niveau hier auch künftig einem ambitioniertes Ziellevel ausgesetzt zu sehen, hat der Vorstand im Dezember 2025 die Zielgröße nochmals angehoben und nunmehr auf 35 % gesetzt.

Der Vorstand wird spätestens nach Ablauf einer Frist von jeweils fünf Jahren im Dezember 2030 die Zielgrößen für den Frauenanteil auf der ersten und zweiten Führungsebene erneut überprüfen und festlegen.

FÜHRUNGSKRÄTFÖRDERUNG

Der Vorstand fördert die Zielerreichung durch eine langfristige Personalplanung und -entwicklung. Dazu zählt beispielsweise, dass Mitarbeiterinnen gezielt durch Schulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie durch die bei der Instone Group angebotenen Arbeitszeitmodelle für Chancengleichheit gefördert werden, um hierdurch mehr Frauen in Führungspositionen zu bringen. Zudem hat der Vorstand im Einklang mit der seit der Börsennotierung verfolgten Praxis im Hinblick auf die Empfehlung gemäß A.2 des DCGK für die Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen bestimmt, dass auch auf Diversität geachtet und diese gefördert werden soll. Für junge Führungspersönlichkeiten der Instone Group hat der Vorstand zudem ein internes Mentoringprogramm implementiert, bei dem erfahrene Führungskräfte ausgewählten Potenzialträgern als Ratgeber, Sparringspartner, Unterstützer und Impulsgeber zur Seite stehen. Mit einem Anteil von 35 % weiblichen Teilnehmenden unterstreicht die Instone Group auch hier die Bedeutung geschlechterspezifischer Diversität als wesentlichen Baustein unternehmerischen Erfolgs. Der Vorstand versteht Diversität dabei jedoch umfassend, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Alter, Geschlecht, internationalen Hintergrund, Bildung und berufliche Erfahrungen. Ungeachtet dessen werden die Besetzung von und die Beförderung in Führungspositionen im Unternehmen sowie die zugrunde

Kennzahlenübersicht

► Zusammengefasster Lagebericht

Grundlagen des Konzerns

Wirtschaftsbericht

Risiko- und Chancenbericht

Prognosebericht

► Sonstige Angaben

Konzernabschluss

Anhang zum Konzernabschluss

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Bericht des Aufsichtsrats

Vergütungsbericht

Nachhaltigkeitsbericht

Sonstige Informationen

liegenden Auswahlentscheidungen aber auch weiterhin maßgeblich auf Basis der jeweiligen spezifischen Qualifikationen erfolgen. Der Vorstand wird daher auch zukünftig Führungskräfte primär nach Maßgabe ihrer beruflichen Fähigkeit und ihrer Eignung für die spezifischen Funktionen in dieser Führungsrolle auswählen und damit unabhängig von Abstammung, Geschlecht oder anderen nicht leistungsbezogenen Eigenschaften.

Der Vorstand erstattet dem Aufsichtsrat regelmäßig Bericht über die Besetzung und Nachfolgeplanung auf den weiteren Führungsebenen unterhalb des Vorstands.

NACHFOLGEPLANUNG IM VORSTAND UND IM AUFSICHTSRAT

Der Aufsichtsrat sorgt gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung für die Besetzung des Vorstands. Die langfristige Nachfolgeplanung der Instone Real Estate Group SE orientiert sich an der Unternehmensstrategie und berücksichtigt dabei die Laufzeiten der Vorstandsanstellungsverträge und die vom Aufsichtsrat für die Mitglieder des Vorstands festgelegte Regelaltersgrenze von 65 Jahren. Dabei hat der Aufsichtsrat festgelegt, vor dem regulären Ablauf eines Anstellungsvertrags grundsätzlich gemeinsam mit dem Vorstand über eine Verlängerung des abgelaufenen Vertrags zu verhandeln und/oder, sofern erforderlich, die Nachfolge durch eine andere geeignete Person einzuleiten. Der Aufsichtsrat entwirft für vakante Positionen im Vorstand beziehungsweise externe Kandidierende für zu besetzende Positionen unter Berücksichtigung des Diversitätskonzepts der Gesellschaft ein Stellenprofil. Dabei achtet er darauf, dass die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen der Kandidierenden den Anforderungen des zu besetzenden Ressorts entsprechen und im Gesamtvorstand ausgewogen sind. Als Ergebnis seiner Auswahl- und Bestellungspraxis konnte der Aufsichtsrat im Juli 2025 den Vorstandsvorsitzenden Kruno Crepulja und den Group COO Andreas Gräf für eine vorzeitige Verlängerung ihrer turnusmäßig zum 31. Dezember 2025 auslaufenden Vorstandsmandate gewinnen.

Die Nachfolgeplanung im Aufsichtsrat obliegt dem Nominierungsausschuss des Aufsichtsrats, der bei sich abzeichnenden oder bestehenden Vakanzen im Aufsichtsrat unter Berücksichtigung des Kompetenzprofils und Diversitätskonzepts des Aufsichtsrats geeignete Kandidierende identifiziert und dem Aufsichtsrat als Wahlvorschlag durch die Hauptversammlung empfiehlt.

VERGÜTUNGSSYSTEME UND VERGÜTUNGSBERICHT

Der Vergütungsbericht über das Geschäftsjahr 2025 mitsamt Vermerk des Abschlussprüfers gemäß § 162 AktG, das geltende Vergütungssystem gemäß § 87a Absatz 1 und 2 Satz 1 AktG, das turnusmäßig von der ordentlichen Hauptversammlung im Juni 2025 gebilligt worden ist, und der letzte Vergütungsbeschluss gemäß § 113 AktG für die Mitglieder des Aufsichtsrats, sind auf der Website der Instone Group unter

► [Vergütung des Vorstands und des Aufsichtsrats](#) öffentlich zugänglich. [GRI 2-19, 2-20](#)

HAUPTVERSAMMLUNG SOWIE AKTIONÄRINNEN UND AKTIONÄRE

Die Aktionärinnen und Aktionäre der Instone Real Estate Group SE nehmen ihre Rechte im Rahmen der Hauptversammlung wahr und üben dabei ihr Stimmrecht aus. Jede Aktie der Gesellschaft gewährt eine Stimme.

Die ordentliche Hauptversammlung findet grundsätzlich jährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres statt. Die Tagesordnung der Hauptversammlung und die für die Hauptversammlung verlangten Berichte und Unterlagen werden auf der Website der Gesellschaft unter [► Instone Group Hauptversammlung](#) veröffentlicht und, soweit erforderlich, während der Hauptversammlung am Versammlungsort ausgelegt.

In Hauptversammlungen werden grundlegende Beschlüsse gefasst. Dazu zählen beispielsweise Beschlüsse über eine etwaige Gewinnverwendung, die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat, die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern und des Abschlussprüfers, Satzungsänderungen sowie Kapitalmaßnahmen. Die Hauptversammlung bietet dem Vorstand und Aufsichtsrat die Gelegenheit, direkt mit dem Aktionariat in Kontakt zu treten und sich hinsichtlich der weiteren Unternehmensentwicklung auszutauschen.

Kennzahlenübersicht

▸ **Zusammengefasster Lagebericht**

Grundlagen des Konzerns

Wirtschaftsbericht

Risiko- und Chancenbericht

Prognosebericht

▸ **Sonstige Angaben**

Konzernabschluss

Anhang zum Konzernabschluss

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Bericht des Aufsichtsrats

Vergütungsbericht

Nachhaltigkeitsbericht

Sonstige Informationen

Die Instone Real Estate Group SE stellt ihren Aktionärinnen und Aktionären zur Erleichterung der persönlichen Wahrnehmung ihrer Rechte einen weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter zur Verfügung, der auch während der Hauptversammlung erreichbar ist. In der Einladung zur Hauptversammlung wird erklärt, wie Weisungen im Vorfeld der Hauptversammlung erteilt werden können. Daneben bleibt es den Aktionärinnen und Aktionären unbenommen, sich durch einen Bevollmächtigten ihrer Wahl in der Hauptversammlung vertreten zu lassen oder ihre Stimme in Textform oder im Wege elektronischer Kommunikation unter Nutzung eines von der Instone Real Estate Group SE hierzu eingerichteten Investor-Portals durch Briefwahl abzugeben.

HAUPTVERSAMMLUNG 2025

Die ordentliche Hauptversammlung 2025 der Instone Real Estate Group SE fand am 11. Juni 2025 in Essen statt und wurde als Hauptversammlung mit physischer Präsenz der Aktionärinnen und Aktionäre abgehalten. Die Aktionärinnen und Aktionäre konnten ihre Stimmen in der Hauptversammlung persönlich, per Briefwahl, über einen Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft oder über einen bevollmächtigten Dritten abgeben. Die Präsenz betrug 70,19 % des eingetragenen Grundkapitals (unter Berücksichtigung von Briefwahlstimmen 70,20 % des Grundkapitals). Sämtlichen Tagesordnungspunkten wurde mit großer Mehrheit zugestimmt.

COMPLIANCE

Compliance ist bei der Instone Group ein wesentlicher Bestandteil der erfolgreichen und verantwortungsvollen Unternehmensführung.

Wir bekennen uns zu unseren Grundwerten des ethischen und rechtskonformen Handelns im Einklang mit geltenden Rechtsnormen. Übergeordnet verankert haben wir dies in unserer Richtlinie zum Compliance-Management-System sowie in unserem Code of Conduct für Mitarbeitende, der auf unserer Website unter [7 Instone Group Verhaltenskodex](#) abrufbar ist. Unser Ziel ist es, einen Schwerpunkt auf Compliance zu legen und eine gleichermaßen positive wie motivierende Ansprache von Mitarbeitenden zu finden. Der Code of Conduct ist konzernweit gültig und wurde in allen Beteiligungsgesellschaften eingeführt, auf die wir unmittelbar oder mittelbar einen kontrollierenden Einfluss ausüben. Ein kontrollierender Einfluss ist regelmäßig anzunehmen, wenn eine Beteiligung von mehr als 50 % der Stimmrechte besteht.

Auch von unseren Partnern wie Kunden, Lieferanten und sonstigen Vertragspartnern erwarten wir die Einhaltung von bestimmten Standards, darunter insbesondere auch die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben und Regeln, die wir in unserem Code of Conduct für Vertragspartner, der auf unserer Website unter [7 Partner sein](#) abrufbar ist, festgelegt haben.

Unsere zentrale Compliance-Organisation versteht sich als wesentlicher Mitgestalter einer auf Integrität ausgerichteten Unternehmensführung und Unternehmenskultur. Sie fördert eine Compliance-Kultur und sorgt dafür, dass diese bei Führungskräften und Beschäftigten verinnerlicht wird. [GRI 2-27](#)

COMPLIANCE-MANAGEMENT-SYSTEM

Oberstes Ziel des konzernweiten Compliance-Management-Systems ist es, Verstöße gegen geltende Gesetze und interne Richtlinien zu verhindern und aufzudecken sowie die Instone Group und ihre Mitarbeitenden vor unangemessenem und rechtswidrigem Verhalten zu schützen. Wir haben daher ein Compliance-Management-System implementiert, das Risiken identifiziert und reduziert sowie Regeltreue in der Instone Group sicherstellen soll. Dazu bedienen wir uns insbesondere verschiedener unternehmensinterner Richtlinien und Prozesse, beispielsweise zur Geldwäscheprävention und Geschäftspartner-Compliance, Kapitalmarkt-Compliance und Korruptionsprävention sowie Schulung und Beratung unserer Mitarbeitenden. Weitere wesentliche Säulen unseres Compliance-Management-Systems sind unser Hinweisgeber-(Whistleblower-)System und unser Code of Conduct für unsere Vertragspartner.

Zuständig für die konzernweite Ausgestaltung, Weiterentwicklung und Umsetzung des Compliance-Management-Systems sowie für die Durchführung der Schulungen ist unser Konzern-Compliance-Beauftragter. Der Compliance-Beauftragte steht den Beschäftigten als Ansprechpartner zu Compliance-Themen zur Verfügung. Wirksamkeit und Angemessenheit des Compliance-Management-Systems werden in regelmäßigen Sitzungen der Compliance-Komitees überprüft und etwaiger Nachsteuerungsbedarf wird identifiziert und durchgeführt. Im Zuge der fortlaufenden Weiterentwicklung des Compliance-Management-Systems sowie bei rechtlichen Fragestellungen lassen sich der Vorstand und der Compliance-Beauftragte auf Konzernebene bei Bedarf anwaltlich beraten.

Kennzahlenübersicht

► **Zusammengefasster Lagebericht**

Grundlagen des Konzerns

Wirtschaftsbericht

Risiko- und Chancenbericht

Prognosebericht

► **Sonstige Angaben**

Konzernabschluss

Anhang zum Konzernabschluss

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Bericht des Aufsichtsrats

Vergütungsbericht

Nachhaltigkeitsbericht

Sonstige Informationen

Wir führen regelmäßig Compliance- und Datenschutzzschulungen durch, in denen unsere Mitarbeitenden Informationen über Gesetze und Verhaltensgrundsätze erhalten. Die Teilnahme an den Schulungsveranstaltungen ist für alle Instone Group-Mitarbeitenden verpflichtend und wird überprüft und dokumentiert. Im Berichtsjahr betrug die Quote erfolgreicher Abschlüsse der Schulungen jeweils 100 %. Die Themen betrafen im Berichtsjahr vor allem Antikorruption, Datenschutz, Datensicherheit sowie Wettbewerbs- und Kartellrecht. Im Instone Group-Intranet befindet sich eine Informationsseite zum Themenkomplex Compliance, sodass die Mitarbeitenden direkten kompakten Zugriff auf alle wesentlichen Informationen (unter anderem Kontaktdaten, Links und Richtlinien) bezüglich Compliance haben. An dieser Stelle wird auch über aktuelle Compliance-Themen informiert. [GRI 205-2](#)

HINWEISGEBER-(WHISTLEBLOWER-)SYSTEM

Trotz bester umfangreicher Präventionsmaßnahmen können dennoch Gesetzesverstöße und Pflichtverletzungen vorkommen. Verstöße beziehungsweise ein Verdacht auf einen Verstoß gegen Recht, Gesetz und interne Richtlinien und Regelungen können von Mitarbeitenden, Kunden, Vertragspartnern und sonstigen Dritten per E-Mail und über ein eigens zu diesem Zweck eingerichtetes digitales Hinweisgeber-Portal gemeldet werden, über das Meldungen auf Wunsch des Hinweisgebenden anonym an die Instone Group weitergegeben werden. Unsere Mitarbeitenden können sich zudem jederzeit mit Hinweisen unmittelbar an ihre Vorgesetzten sowie den Compliance-Beauftragten wenden. [GRI 2-16](#)

Wir prüfen alle Hinweise und gehen diesen konsequent nach. Dabei achten wir auf die folgenden Grundsätze:

- ein faires Verfahren,
- Schutz der Anonymität,
- vertrauliche Ermittlungen und
- effiziente und geschützte Prozesse.

Im Geschäftsjahr 2025 gab es keine Hinweise auf relevante Compliance-Verstöße bei der Instone Group, die sich erhärtet haben. Ungeachtet dessen geht die Instone Group Compliance-Verdachtsfällen sorgfältig nach und reagiert darauf.

GELDWÄSCHEPRÄVENTION UND GESCHÄFTSPARTNER-COMPLIANCE

Ein wesentlicher Bestandteil der Compliance bei der Instone Group ist die sorgfältige Auswahl von Geschäftspartnern, insbesondere zur Reduzierung von Korruptions- und Betrugs-(Fraud-)Risiken sowie zur Geldwäscheprevention. Die Instone Group hat daher besondere Präventionsmaßnahmen ergriffen, die routinemäßig beziehungsweise anlassbezogen durchgeführt werden, um derartige Verdachtslagen zu erkennen und ihnen entgegenzuwirken, darunter:

- Prüfung von Geschäftspartnern auf Compliance-Risiken,
- Geldwäscheverdachtsprüfung,
- Überprüfung potenzieller Geschäftspartner auf Eintragung in Sanktionslisten (Sanktionslistenprüfung) und
- Verifikation von Bankdaten und dem Zahlungsverkehr für Vertragspartner.

Vor jedem Vertragsabschluss – beispielsweise mit Werkunternehmern oder Käufern unserer Eigentumswohnungen – hat regelmäßig eine Geschäftspartnerprüfung (Third Party Due Diligence) durch die Instone Group zu erfolgen. Mitarbeitende der Instone Group sind dabei dazu verpflichtet, zunächst jeden potenziellen Geschäftspartner sorgfältig zu identifizieren. Dazu sind in erster Linie diejenigen Beschäftigten verpflichtet, die Verträge mit Geschäftspartnern abschließen, wie beispielsweise der Einkauf und das Projekt- oder das Vertriebsmanagement. Sofern in diesem Zusammenhang ein erhöhtes Compliance-Risiko oder ein Geldwäscherisiko festgestellt wird, ist der Compliance-Beauftragte einzubinden.

Die Instone Group und ihre Mitarbeitenden beachten zudem die Vorgaben des Geldwäschegesetzes (GwG), um das Unternehmen vor Schaden (insbesondere in Bezug auf Reputation und Ruf) zu bewahren. Bei Immobilientransaktionen sind darüber hinaus auch die beurkundenden Notare zu einer Identitätsprüfung verpflichtet und tragen mit dazu bei, Geldwäsche im Rahmen von Immobilientransaktionen zu verhindern. Sofern im Rahmen der Geschäftspartnerprüfung ein Verdacht auf ein Geldwäscherisiko festgestellt wird, erfolgt eine genauere Durchleuchtung des Geschäftspartners. Sollte der Verdacht auf ein Geldwäscherisiko bestätigt werden, entscheidet der Compliance-Beauftragte über das weitere Vorgehen und eine Meldung an die zuständigen staatlichen Stellen.

Kennzahlenübersicht

► **Zusammengefasster Lagebericht**

Grundlagen des Konzerns

Wirtschaftsbericht

Risiko- und Chancenbericht

Prognosebericht

► **Sonstige Angaben**

Konzernabschluss

Anhang zum Konzernabschluss

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Bericht des Aufsichtsrats

Vergütungsbericht

Nachhaltigkeitsbericht

Sonstige Informationen

Die Instone Group befolgt die gesetzlichen Verpflichtungen zur Prüfung von Neukunden, Lieferanten und Dienstleistenden auf deren Aufnahme in Sanktionslisten. Ebenso werden beispielsweise Bestandskunden und Lieferanten, mit denen eine längere Kooperation besteht, in regelmäßigen Abständen entsprechend überprüft.

Unsere Beschäftigten sind zur Prävention von betrügerischen Aktivitäten (Fraud) zudem durch eine Unternehmensrichtlinie unter Beachtung des Vieraugenprinzips zur Prüfung und Freigabe von Bankdaten, Überweisungen und Zahlungseingängen verpflichtet.

CODE OF CONDUCT FÜR VERTRAGSPARTNER

🔗 [GRI 205-1, 414, 414-1](#)

Auch von unseren Geschäftspartnern und Lieferanten fordern wir die Einhaltung unserer hohen Anforderungen. In unserem eingangs bereits erwähnten Code of Conduct für Vertragspartner verpflichten sich diese, jede Art von Korruption sowie Handlungen, die als solche ausgelegt werden könnten, zu unterlassen. Wir erwarten und wirken auch darauf hin, dass unsere Geschäftspartner und Lieferanten diese Verpflichtungen, Grundsätze und Werte beachten und alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um aktive und passive Korruption zu verhindern und zu ahnden.

KAPITALMARKT-COMPLIANCE

Die Instone Group unterliegt als börsennotierte und im Prime Standard notierte Gesellschaft einer Vielzahl kapitalmarktrechtlicher Vorschriften, die sich insbesondere aus Regelungen der Verordnung (EU) Nummer 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung), des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) und der Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse ergeben. Zur Beachtung dieser Pflichten hält die Instone Group ihre Organmitglieder und Mitarbeitenden durch die Festlegung von Verhaltensregelungen an, die insbesondere die folgenden Pflichten betreffen:

- Verbot von Insidergeschäften und unrechtmäßiger Offenlegung von Insiderinformationen sowie Führung von Insiderlisten
- Pflicht zur Ad-hoc-Publizität

- Verbot der Marktmanipulation
- Meldung von Eigengeschäften von Führungskräften
- Veröffentlichung von Stimmrechtsmitteilungen

Die Instone Group hat zudem ein Ad-hoc-Komitee gebildet, das den Vorstand anlassbezogen berät und Handlungsempfehlungen zum Umgang mit möglichen Insiderinformationen ausspricht. Mitarbeitende sind verpflichtet, mögliche Insiderinformationen unverzüglich dem Ad-hoc-Komitee zu melden und werden bei Kenntnis von Insiderinformationen entsprechend den gesetzlichen Pflichten auf Insiderlisten aufgenommen. Ein Handel mit Aktien der Instone Group in Kenntnis von Insiderinformationen ist untersagt. Mitarbeitende werden darüber hinaus eindringlich gebeten – entsprechend den wertpapierhandelsrechtlichen Pflichten der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats –, weder unmittelbar noch mittelbar Geschäfte mit Aktien der Instone Group während sogenannter Closed Periods innerhalb von 30 Tagen vor der Veröffentlichung der Halbjahres- oder Jahresabschlusszahlen vorzunehmen. Über den Beginn und das Ende dieser Closed Periods wird im Instone Group-Intranet über eine Ampel informiert.

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Instone Real Estate Group SE sowie sonstige Personen, die Führungsaufgaben bei der Instone Real Estate Group SE wahrnehmen, und Personen, die in enger Beziehung zu ihnen stehen, sind gemäß Artikel 19 Absatz 1 Marktmissbrauchsverordnung verpflichtet, Geschäfte mit Aktien der Instone Real Estate Group SE oder mit sich darauf beziehenden Finanzinstrumenten mit einem Volumen von mehr als 20.000 Euro beziehungsweise seit dem 1. Januar 2026 von mehr als 50.000 Euro im Kalenderjahr unverzüglich und spätestens drei Geschäftstage nach dem Datum des Geschäfts an die Gesellschaft zu melden. Diese veröffentlicht die Meldungen gemäß Artikel 19 Absatz 2 der Marktmissbrauchsverordnung unverzüglich und spätestens drei Geschäftstage nach dem Geschäft. Die Meldungen können auf der Website der Gesellschaft unter [Instone Managers' Transactions](#) abgerufen werden.

Kennzahlenübersicht

► **Zusammengefasster Lagebericht**

Grundlagen des Konzerns

Wirtschaftsbericht

Risiko- und Chancenbericht

Prognosebericht

► **Sonstige Angaben**

Konzernabschluss

Anhang zum Konzernabschluss

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Bericht des Aufsichtsrats

Vergütungsbericht

Nachhaltigkeitsbericht

Sonstige Informationen

POLITISCHES ENGAGEMENT

Den von der Instone Group verfolgten Unternehmensführungspraktiken entspricht es ferner, keine direkten oder indirekten Spenden an politische Organisationen, Parteien oder einzelne Politiker zu leisten. Soweit regionale Bildungs-, Kultur- oder Sportveranstaltungen zu Werbezwecken unterstützt werden (Sponsoring), ist ausnahmslos zuvor die Einwilligung des Vorstands der Instone Group unter Einbindung des Compliance-Beauftragten einzuholen. Dies gilt auch für das Sponsoring von fachlich relevanten Veranstaltungen und Organisationen aus der Immobilienbranche. Diese Vorgaben sind im vom Vorstand beschlossenen und für alle Mitarbeitenden verbindlichen Code of Conduct sowie in der für die gesamte Instone Group verbindlichen Entscheidungsrichtlinie niedergelegt. Ergänzende Vorschriften und Hinweise finden sich in der ebenfalls verbindlichen und vom Vorstand beschlossenen Zuwendungsrichtlinie, [☞ Seite 256](#).

Die Instone Group engagiert sich in verschiedenen Initiativen, Fach- und Branchenverbänden und Vereinen. Solche Interessenvertretungen sind wichtige Schnittstellen zur Politik. Zum Teil nehmen Mitarbeitende des Unternehmens zur Repräsentation Aufgaben in solchen Vereinigungen wahr. Auch hier werden die Grundsätze der Instone Group zur verantwortungsvollen Unternehmensführung sichergestellt: Es werden keine finanziellen Mittel über übliche Mitgliedsbeiträge hinaus zur Verfügung gestellt. [☞ GRI 2-23, 2-24, 2-28, 415, 415-1](#)

Durch den fachlichen Austausch über relevante Themen und die Teilnahme an der Diskussion zu branchenspezifischen gesellschaftlichen und politischen Herausforderungen – etwa der Schaffung von dringend benötigtem leistbarem Wohnraum – bringt sich die Instone Group in die gesellschaftliche Diskussion ein. Über dieses Engagement leistet sie einen wichtigen Beitrag zur politischen Meinungsbildung. [☞ GRI 415](#)

Mitgliedschaften auf Unternehmensebene (Auszug):

- ZIA Zentraler Immobilien Ausschuss
- BFW Bundesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen e. V.
- Institut für Corporate Governance in der deutschen Immobilienwirtschaft e. V. (ICG)

- Charta der Vielfalt
- Deutsche Unternehmensinitiative Energieeffizienz e. V. – DENEFF., Initiative Immo2.Zero
- Deutsche Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen – DGNB e. V.
- Urban Land Institute Initiative „Wir geben Leben Raum“
- UN Global Compact Netzwerk Deutschland e. V.

Weitere Informationen zum Compliance-Management-System und den Maßnahmen der Instone Group zur Vermeidung von Korruption und Geldwäsche finden sich auf der Website der Instone Group. In [☞ Tabelle 106](#) sind die Kennzahlen zu Compliance und Korruptionsbekämpfung enthalten. [☞ GRI 205](#)

BUSSGELDER

Im Berichtsjahr 2025 wurden keine erheblichen Bußgelder aufgrund der Nichteinhaltung von Gesetzen und Vorschriften im sozialen und wirtschaftlichen Bereich gegen die Instone Group verhängt.

ANGEMESSENHEIT UND WIRKSAMKEIT VON RISIKOMANAGEMENTSYSTEM UND IKS SOWIE COMPLIANCE-MANAGEMENT-SYSTEM

Durch die regelmäßige Befassung des Vorstands mit dem Risikomanagement-/Compliance-Management-System und dem internen Kontrollsystem (IKS) sowie die laufende Berichterstattung der internen Revision an den Vorstand sind dem Vorstand keine Umstände bekannt, die gegen die Angemessenheit und Wirksamkeit dieser Systeme in ihrer Gesamtheit sprechen.¹ Hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung hat der Vorstand die erforderlichen Maßnahmen getroffen, um den Reifegrad des hierauf bezogenen Risikomanagement-/Compliance-Management-Systems sowie des IKS kontinuierlich weiter zu erhöhen.

¹ Erläuterungen zu Risikomanagementsystem und IKS finden sich im Risiko- und Chancenbericht.